

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher

Tel.: +43 (316) 877-4072 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 24.10.2024

GZ: ABT13-17359/2024-8

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Wasserverband Stainztal, 8522 Groß St. Florian, Marktplatz 3, Überprüfungsverfahren, Entsäuerungsanlage und UV-Desinfektionsanlage im HB Stainzerwarte, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 10. Mai 2024 hat der Wasserverband Stainztal die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 24. Oktober 2019, GZ: ABT13-33.10 S 171/2019-5 wasserrechtlich bewilligten Änderung seiner im Wasserbuch unter der Postzahl 3/1395 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Entsäuerungsanlage im Hochbehälter Stainzerwarte auf Gst.Nr. 79/14, KG Gamsgebirg, mit Erhöhung des Wasserdurchsatzes auf 30 l/s angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 11. November 2024

mit dem Zusammentritt beim Wasserverband Stainztal, Marktplatz 3, 8522 Groß St. Florian

um 11:00 Uhr

anberaumt.

8010 Graz ● Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais

Trauttmansdorf/Urania

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 ● BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. c, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Elisabeth Forenbacher

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Wolfgang Schitter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionärennen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher (elektronisch gefertigt)